

Förderverein der Grundschule Heilsbronn

Satzung

Der Lesbarkeit halber findet in der folgenden Satzung für die Bezeichnung von Funktionen, Amtsträgern etc. ausschließlich die männliche Form Verwendung, womit stets männliche und weibliche Personen gemeint sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Heilsbronn“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Heilsbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Grundschule Heilsbronn sowie ihrer Schülerinnen und Schüler.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, z.B. der multimedialen Ausstattung, der Lernwerkstatt, von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen, soweit der Träger zu ihrer Anschaffung nicht verpflichtet ist bzw. sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können,
- b) die Einwerbung von Drittmitteln,
- c) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- d) die Finanzierung, ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal oder Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften,
- e) die Unterstützung kultureller und anderer außerfachlicher Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfeste, Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- f) die Förderung der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler,
- g) die Förderung der kulturellen und künstlerischen Bildung der Schülerinnen und Schüler,
- h) die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schülern.

Die gesetzten Ziele können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliche Mitgliedschaft sowie als Ehrenmitgliedschaft möglich.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem oder elektronischem (d.h. per E-Mail) Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Für die Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Ersatz.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies

schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abzusenden. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. In der weiteren Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 4) zu enthalten.

6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einzureichen. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins verfolgen.

7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

10. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters doppelt zu zählen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, gilt für das weitere Verfahren §9 Absätze 4 und 5.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Heilsbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 22.07.2019